

| | | | | | | |
|-----------------|------------|-----------|--------------|---------------|------------|-------------------|
| Bezeichn. | RL BAPrüg. | erstellt: | Breinbauer | freigegeg.: | Breinbauer | ausgeschieden am: |
| gültig seit/ab: | 01.09.2013 | geprüft: | FH-Koll., GF | (zuletzt) am: | 11.6.2013 | |



FACHHOCHSCHULE DES BFI WIEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES BFI VIENNA



Rahmenrichtlinie Bachelor-Abschlussprüfung

In Anlehnung an § 16 FHStG beschließt das Kollegium der Fachhochschule des bfi Wien folgende Richtlinie:

1. Inhalt d. mündlichen Bachelor-Prüfung

Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem fächerübergreifenden Prüfungsgespräch zu den Bachelor-Arbeiten zusammen.

Der Antritt zur mündlichen Bachelor-Prüfung hat zur Voraussetzung, dass alle Lehrveranstaltungen des 6-semesterigen Studiums positiv absolviert wurden. Weiters ist Voraussetzung dafür, dass das Praktikum positiv absolviert oder eine Dispens von der Ablegung des Praktikums erteilt wurde.

Die kommissionelle mündliche Bachelor-Prüfung ist eine Gesamtprüfung und umfasst:

- Prüfungsgespräch zur 1. Bachelor-Arbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums
- Prüfungsgespräch zur 2. Bachelor-Arbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums

Die **Prüfungskommission** (=PrüferInnen-Pool für die Bachelor-Abschlussprüfungen eines Studienganges) umfasst alle VertreterInnen des Lehrkörpers, die eine Lehrveranstaltungsgruppe, in der eine Bachelorarbeit hergestellt wurde, geleitet haben und alle LektorInnen, die in Fachbereichen lehren, denen eine Bachelorarbeit zugeordnet werden kann.

Die **Prüfungssenate** (=PrüferInnenteam für die einzelne mündliche Abschlussprüfung) setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzende/r: StGLt./in oder delegiertes Mitglied aus der Prüfungskommission,

1. FachprüferIn: die/der LeiterIn jener Lehrveranstaltung, in der die erste Bachelorarbeit hergestellt wurde oder ein/e fachkundige/r VertreterIn aus der Prüfungskommission

2. FachprüferIn: die/der LeiterIn jener Lehrveranstaltung, in der die zweite Bachelorarbeit hergestellt wurde oder ein/e fachkundige/r VertreterIn aus der Prüfungskommission

2. Dauer u. Durchführung der mündlichen Bachelor-Prüfung:

Die mündliche Prüfung beginnt immer mit einer Frage zur jeweiligen Bachelorarbeit. Im Anschluss an die Fragen zur jeweiligen Bachelorarbeit werden Fragen über Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums gestellt.

| | | | | | | |
|-----------------|------------|-----------|--------------|---------------|------------|-------------------|
| Bezeichn. | RL BAPrüg. | erstellt: | Breinbauer | freigegeg.: | Breinbauer | ausgeschieden am: |
| gültig seit/ab: | 01.09.2013 | geprüft: | FH-Koll., GF | (zuletzt) am: | 11.6.2013 | |

Insgesamt ca. 15 – 25 Minuten:

- Ev. Kurz-Präsentation der 1. Bachelorarbeit - 3 bis 4 Folien
- Prüfungsgespräch z. 1. Bachelorarbeit
- Prüfungsgespräch über Querverbindungen z. 1. Bachelorarbeit

Insgesamt ca. 15 – 25 Minuten:

- Ev. Kurz-Präsentation der 2. Bachelorarbeit – 3 bis 4 Folien
- Prüfungsgespräch z. 2. Bachelorarbeit
- Prüfungsgespräch über Querverbindungen z. 2. Bachelorarbeit

Insgesamt dauert die Prüfung ca. 30 bis 50 Minuten je KandidatIn.

Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung kann in folgenden Varianten durchgeführt werden:

Var. I: Es wird jeweils nur 1 Kandidat/in geprüft

Var. II: Es wird eine Gruppe von KandidatInnen parallel geprüft (z.B. jeweils 3 KandidatInnen).

Bei der Durchführung der Bachelorprüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Studiengangsleitung/-koordination informiert zu Beginn des Abschlusssemesters (6.Sem.) die Studierenden in geeigneter Weise über die Termine und über die Beurteilungskriterien der Bachelor-Abschlussprüfung (per Mail und durch Aushang)
- Zur Abgrenzung des Prüfungsstoffes wird den KandidatInnen im Voraus entweder eine Literaturliste oder ein Themenkatalog bekannt gegeben. Dieser eingegrenzte Prüfungsstoff stellt die Basis für das Prüfungsgespräch über Querverbindungen zu den Bachelor-Arbeiten dar. Das Prüfungsgespräch bezieht sich sowohl auf Wissensfragen als auch auf Verständnis- u. Übersichtsfragen.
- Eine allfällige Vorbereitungszeit für die mündliche Bachelor-Prüfung kann nur im Rahmen der Prüfung selbst eingeräumt werden.

Weitergehende Details über Inhalt und Durchführung der mündlichen Bachelor-Prüfung werden von den einzelnen Studiengängen bekannt gegeben.

| | | | | | | |
|-----------------|-------------|-----------|--------------|---------------|------------|-------------------|
| Bezeichn. | RL BAPrüfg. | erstellt: | Breinbauer | freigeg.: | Breinbauer | ausgeschieden am: |
| gültig seit/ab: | 01.09.2013 | geprüft: | FH-Koll., GF | (zuletzt) am: | 11.6.2013 | |

3. Gesamtbeurteilung Bachelor-Prüfung

Die jeweilige Benotung (Teilbeurteilung und Gesamtbeurteilung) wird durch die Kommission gemeinsam – unter Leitung des/der Vorsitzenden - vorgenommen. Die Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse (Prüfungsgespräch zu den beiden Bachelor-Arbeiten inkl. Querverbindungen, Gewichtung jeweils 50%) ermittelt.

Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt durch den Prüfungssenat nach folgender Bewertungsskala:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote muss gleich/besser 1,5 sein, keine Note schlechter als 2.

Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote darf maximal 2,0 sein, keine Note schlechter als 2,5.

Bestanden: Für eine sonstige positiv beurteilte Prüfung

Nicht bestanden: Für eine nicht genügende Prüfungsleistung

- Die jeweilige Benotung (Gesamtbeurteilung) wird durch den Prüfungssenat gemeinsam – unter Leitung des/der Vorsitzenden – unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung vorgenommen. Bei dem Abstimmungsgespräch des Prüfungssenates über die Benotung sind weder die PrüfungskandidatInnen noch sonstige ZuhörerInnen anwesend.
- Unmittelbar nach der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung und der Beratung der Kommission über die Beurteilung ist der bzw. dem Geprüften bekannt zu geben, ob sie/er die Prüfung bestanden hat oder nicht. Die Gesamtbeurteilung ausgezeichneten Erfolg, guter Erfolg, bestanden, nicht bestanden) ist dem/der Studierenden zeitnahe nach der Prüfung mitzuteilen.
- Über die mündlichen Prüfungsgespräche ist ein **Protokoll** zu führen. Für das Prüfungsprotokoll wird das für alle Studiengänge der FH des bfi Wien geltende Formular verwendet.
- In der Beilage zu diesem Ergebnisprotokoll sind die gestellten Fragen sowie stichwortmäßig die bewerteten Antworten enthalten.

Für die Protokollierung und damit auch für die abgestimmte gemeinsame Benotung der mündlichen Prüfung ist der/die Vorsitzende verantwortlich. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen.

Negative Beurteilung Bachelor-Prüfung

- Eine nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- Die kommissionelle Bachelor-Abschlussprüfung wird dann negativ beurteilt, wenn mindestens 1 Prüfungsteil negativ ist.

| | | | | | | |
|-----------------|------------|-----------|--------------|---------------|------------|-------------------|
| Bezeichn. | RL BAPrüg. | erstellt: | Breinbauer | freigeg.: | Breinbauer | ausgeschieden am: |
| gültig seit/ab: | 01.09.2013 | geprüft: | FH-Koll., GF | (zuletzt) am: | 11.6.2013 | |

- Die Wiederholungsprüfung ist immer eine Gesamtprüfung, für die es nur eine Gesamtbenotung gibt. Wenn die Bachelorprüfung negativ bewertet wird, ist sie zur Gänze zu wiederholen.
- Die Wiederholungsprüfungen finden – soweit möglich – mit der gleichen Kommissionszusammensetzung statt wie die erste Prüfung
- Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten wird mit der Note nicht genügend beurteilt.

4. Antritts- u. Wiederholungsmöglichkeiten

Eine studiengangübergreifende Frist kann aufgrund der Studiengangsspezifika nicht im Detail festgelegt werden. Als Orientierung können folgende Termine dienen:

1. Antrittstermin: bis spätestens Mitte Juni
2. Antrittstermin: bis spätestens Ende Juni
3. und letzter Antritt: in den ersten beiden Oktoberwochen

Tritt der/die Studierende nicht zum Haupttermin an, sind die Gründe für den Nichtantritt an die Studiengangsleitung vor dem offiziellen Bachelorprüfungstermin schriftlich zu kommunizieren. Erfolgt keine oder keine ausreichend begründete Abmeldung, wird die Prüfung automatisch mit „Nicht genügend“ beurteilt. Die gleiche Regelung gilt auch, falls der 2. oder 3. Antrittstermin ohne ausreichende Begründung nicht wahrgenommen wird.